

RS Vwgh 1988/2/15 86/12/0212

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.1988

Index

Dienstrecht

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

AVG §66 Abs4

PG 1965 §21 Abs6

VwRallg

Rechtssatz

Die Anrechnung der Witwenpension auf den Versorgungsgenuß stellt in bezug auf die Erledigung des Bundesministeriums für Finanzen vom 26.3.1953, wonach der Anspruch auf "normalmäßige Pension" für den Fall des abermaligen Witwenstandes gewahrt bleibe, eine nachträgliche Änderung der Rechtslage dar, der auch dann Rechnung zu tragen ist, wenn dieser Erledigung Bescheidcharakter beizumessen wäre. Auch die Berufung auf den Grundsatz von Treu und Glauben vermag gegenüber einer nachträglichen Änderung der Gesetzeslage nicht durchzuschlagen.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und BeweiseRechtsgrundsätze Treu und Glauben

erworbane Rechte VwRallg6/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986120212.X02

Im RIS seit

18.12.2019

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at